

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Mietverträge, Dienstleistungen Kran- und Winterlagerbetrieb

Seite 1 von 2

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für folgende Leistungen:

1. Vermietung von Winterstellplätzen im Freien
 2. Vermietung von Winterstellplätzen in unseren Hallen
 3. Vermietung von Sommer- und Winterliegeplätzen in unserem Hafen
 4. Allgemeine Dienstleistungen im Kran- / Winterlagerbetrieb
- Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Mietverträge für Stellplätze (Hallen- und Freilager)

1. Der Mietvertrag beinhaltet lediglich die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Stellfläche auf dem Freigelände oder in der Halle. Es besteht kein Anspruch auf eine irgendeine Betreuung durch den Vermieter.
2. Die im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebene Berechnungsformel dient zur Ermittlung des Mietpreises, es besteht kein Anspruch auf die tatsächliche Fläche.
3. Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht. Das Wasserfahrzeug wird von uns nicht in Verwahrung genommen, für entsprechenden Versicherungsschutz hat der Mieter selbst zu sorgen.
4. Sofern im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist, wird der Mietvertrag für 1 Jahr abgeschlossen. Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht spätestens zum jeweilig aufgeführten Kündigungsdatum von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Im Zeitraum des Ruhens des Vertragsverhältnisses besteht kein Anspruch auf die Nutzung der Stellfläche.
5. Vertragszeiträume
 - a. Wintersaison:

Beginn des Mietverhältnisses:	01. Oktober
Ende des Mietverhältnisses:	30. September des Folgejahres
Spätestes Kündigungsdatum:	01. Juni des Folgejahres
Ruhezeit des Vertrags:	16. April bis 30. September
 - b. Sommersaison:

Beginn des Mietverhältnisses:	16. April
Ende des Mietverhältnisses:	15. April des Folgejahres
Spätestes Kündigungsdatum:	01. Dezember
Ruhezeit des Vertrags:	01. Oktober bis 15. April
6. Wir sind berechtigt, für die verlängerte Inanspruchnahme des Stellplatzes über die Aktive Zeit des Vertrages hinaus, sowie für die durch Zeitüberschreitung verursachten Verholarbeiten, gesondert Kosten in Rechnung zu stellen.
7. Die Nutzung der Stellplätze für Segelboote ist ausschließlich mit gelegtem Mast möglich.

§ 3 Mietverträge für Winter- und Sommerliegeplätze

1. Der Mietvertrag beinhaltet lediglich die entgeltliche Zurverfügungstellung eines Wasserliegeplatzes in unserem Hafen. Es besteht kein Anspruch auf eine irgendeine Betreuung durch uns. Die Zuweisung eines Liegeplatzes erfolgt durch uns, der Liegeplatz muss jedoch für das im Vertrag festgehaltene Wasserfahrzeug geeignet sein.
2. Sofern im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist, wird der Mietvertrag für 1 Jahr abgeschlossen. Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht spätestens zum jeweilig aufgeführten Kündigungsdatum von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Im Zeitraum des Ruhens des Vertragsverhältnisses besteht kein Anspruch auf die Nutzung der Stellfläche.
3. Vertragszeiträume
 - a. Sommersaison:

Beginn des Mietverhältnisses:	16. April
Ende des Mietverhältnisses:	15. April des Folgejahres
Spätestes Kündigungsdatum:	01. Dezember
Ruhezeit des Vertrags:	01. November bis 15. April
 - b. Wintersaison:

Beginn des Mietverhältnisses:	01. November
Ende des Mietverhältnisses:	31. Oktober des Folgejahres
Spätestes Kündigungsdatum:	01. Juni des Folgejahres
Ruhezeit des Vertrags:	16. April bis 31. Oktober
4. Der Mietvertrag eines Sommerliegeplatzes ist grundsätzlich an das Vorhandensein eines Mietvertrags für einen Winterstellplatz geknüpft.
5. Wir sind berechtigt, den Liegeplatz, während der Abwesenheit des Mieter-Bootes, bis zur Rückkehr dessen ohne Ansprüche des Mieters weiter zu vermieten.
6. Wir sind berechtigt, für die verlängerte Inanspruchnahme des Stellplatzes über die Aktive Zeit des Vertrages hinaus, sowie für die durch Zeitüberschreitung verursachten Verholarbeiten, gesondert Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 4 Allgemeine Dienstleistungen im Kran- / Winterlagerbetrieb

1. Für unsere allgemeinen Dienstleistungen im Kran- / Winterlagerbetrieb gilt der Preis- und Leistungskatalog in der jeweilig gültigen Fassung.
2. Zur Erfüllung unserer Leistungen sind wir regelmäßig auf Unterstützung des Kunden angewiesen. Der Kunde wird uns daher dem erforderlichen Umfang bei der Erbringung der Leistungen unterstützen. Die Unterstützung durch den Kunden ist Voraussetzung für die zeitgerechte Erbringung unserer Dienstleistungen. Wird diese Unterstützung nicht in dem erforderlichen Umfang erbracht, sind etwa getroffene Terminvereinbarungen hinfällig und in entsprechender Weise anzupassen. Die Unterstützungsleistungen des Kunden erfolgen ohne zusätzliche Berechnung.
3. Die Krangurte und Anschlagpunkte legen wir aufgrund unserer Erfahrung an. Sofern genaue Kranpunkte vorgeschrieben sind, sind diese vom Auftraggeber zu kennzeichnen bzw. zu benennen. Dies gilt ebenso für das Abpallen des Schiffes, sowie für Kraneinsätze zum Maststellen oder -legen. Spezielle Auflagepunkte sind zu kennzeichnen oder vom Mieter / Kunden zu benennen. Auf Änderungen des Schwerpunktes des Wasserfahrzeugs durch Ein- oder Umbauten und nicht klar erkennbare Bauteile unter Wasser (Wellen, Geber etc.) oder eine besondere Form des Unterwasserschiffs hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen.

4. Die Abstützung der Wasserfahrzeuge erfolgt im Standardverfahren mit der Hauptlast auf dem Kiel und seitlich mit vier Auflagerpunkten als Abstützung. Diese Lastaufnahme reicht im Normalfall für das Arbeiten zweier Personen auf dem Wasserfahrzeug. Wir raten dringend davon ab, das Wasserfahrzeug mit mehreren Personen zu betreten sowie vor einer einseitigen Belastung. Falls gewünscht kann das Wasserfahrzeug des Mieters zusätzlich gegen Berechnung abgestützt werden.
5. Die Reihenfolge bei Ein- und Auslagerung wird zusammen mit dem Mieter abgestimmt. Hierbei versuchen wir individuelle Wünsche weitestgehend zu realisieren. Witterungsbedingt kann es zu kurzfristigen Verschiebungen in der Planung kommen, dies lässt sich nicht vermeiden.
6. Als werftfremde Bootswagen werden grundsätzlich nur zum Wasserfahrzeug passende, zugelassene Trailer mit gültiger TÜV-Plakette akzeptiert. Der Mieter / Kunde hat hierbei die Korrekte Verladung anzuleiten und trägt die Verantwortung für etwaig notwendige Ladungssicherung.
7. Die Hochdruckreinigung des Unterwasserschiffs erfolgt durch unsere Mitarbeiter mittels einem professionellen Hochdruckreiniger, welcher einen Wasserdruck von über 100 bar erzeugen kann. Wir sind stets bemüht eine möglichst sanfte Reinigung vorzunehmen. Insbesondere bei alten oder mangelhaften Beschichtungen kann es hierbei jedoch zu Abplatzungen ebendieser kommen. Dies ist ein vom Kunden / Mieter in Kauf zu nehmender Zustand. Sollte abweichend unserer Standardleistung explizit keine Wäsche gewünscht sein so ist dies vor dem Kranvorgang anzuzeigen. Unsere Standardleistung umfasst die Reinigung eines üblich bewachsenen Unterwasserschiffs (bis ca. 25l Fouling-Reste), bei Starkem Bewuchs entsteht ein Aufpreis in Höhe des entstandenen Mehraufwands.
8. Das Maststellen und -legen setzt ein intaktes Rigg inklusive stehendem und laufendem Gut voraus. Stellen wir einen Zustand fest, welcher zu einer unmittelbaren Gefahr des Riggs bei den Arbeiten führt, so können wir die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeit bis zur Beseitigung des Zustands verweigern. Das Maststellen und -legen sieht die Unterstützung von einem Kranbediener mit 1h Arbeitszeit vor. Darüberhinausgehende anfallende Arbeit wird in Höhe des entstandenen Mehraufwands in Rechnung gestellt.

§ 5 Fristlose Kündigung

Wir sind berechtigt das Mietverhältnis bei Pflichtverletzungen des Mieters fristlos zu kündigen, insbesondere

1. bei Zahlungsverzug durch den Mieter,
2. bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber uns bzw. unseren Mitarbeitern oder anderen Mietern,
3. bei wiederholtem verstoß gegen die Verpflichtungen aus §8 und §9,
4. bei Vorliegen sonstiger Gründe, die eine Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses für uns unzumutbar erscheinen lassen.

§ 6 Preise und Zahlung

1. Unsere angegebenen Preise verstehen sich mit gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, sind wir berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen.
2. Die Zahlung des vereinbarten Betrags hat ausschließlich auf die im Fuß genannten Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der vereinbarte Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugsschaden geltend machen, hat der Besteller die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.
4. Die Miete ist stets in voller Höhe für den gesamten Zeitraum zu entrichten, eine anteilige Kürzung aufgrund von nicht Inanspruchnahme oder vorzeitiger Räumung ist nicht gestattet.
5. Ist das Wasserfahrzeug auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, trägt der Mieter die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten, einschließlich der Kosten des notwendigen innerbetrieblichen Transports anderer Wasserfahrzeuge und eingelagerter Gegenstände.
6. Der Mieter / Kunde ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurde oder unstrittig ist.
7. Änderungen der Mietpreise können durch uns jeweils zum 01. Januar und zum 01. Juli durch zuzenden der neuen gültigen Preisliste mitgeteilt werden. Dem Mieter steht daraufhin ein Sonderkündigungsrecht binnen einem Monat ab Zugang der Preisliste zu. Erfolgt keine Kündigung des Vertrages, gelten die Preislisten als neuer Bestandteil des Mietvertrags.

§ 7 Erweitertes Pfandrecht, aufgegebene Sachen

1. Uns steht aufgrund unserer Forderung aus dem Mietverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch aufgrund Forderungen aus anderen durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit der eingebrachten Sache in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.
2. Belässt der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses Sachen auf unserem Gelände, so sind wir berechtigt, diese in Besitz zu nehmen und selbst zu verwerten, oder dem Mieter die Entsorgung dieser in Rechnung zu stellen.

Stand 13.12.2022



Boat & Living GmbH
Warteburgweg 7
23774 Heiligenhafen

Boat & Living Unterebbe
Deichstraße 154
21683 Stade

Telefon: +49 (4362) 90 29 – 0

Telefon: +49 (4146) 928 799 - 0

Internet: www.boatandliving.de

E-Mail: info@boatandliving.de

Geschäftsführer:
Stephan Gauert
Frank-Michael Stoldt

Registergericht: Lübeck
HRB: 10055-HL
UStId: DE271599271

VR Bank zwischen den Meeren eG
IBAN: DE20 2139 0008 0000 2020 70
BIC: GENODEF1NSH

Sparkasse Holstein
IBAN: DE64 2135 2240 0179 2500 55
BIC: NOLADE21HOL

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Mietverträge, Dienstleistungen Kran- und Winterlagerbetrieb

Seite 2 von 2

§ 8 Zugang, Nutzung

- Der Mieter hat während der Dauer des Mietverhältnisses zu den regulären Öffnungszeiten des Unternehmens Zugang zum Gelände. Der Zugang zur Hafenanlage ist den Hafendienstleistern rund um die Uhr möglich.
- Das Schlafen auf dem Gelände des Hallen- und Freilagers ist verboten.
- Für Angehörige des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Wasserfahrzeugs haben, gilt entsprechendes. Sie sind verpflichtet, sich auf unser Verlangen als solche auszuweisen.
- Sonstigen Dritten, insbesondere Angehörige fremder Betriebe, ist das Betreten des Betriebsgeländes, insbesondere des Hafengeländes, nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.
- Das Befahren des Betriebsgeländes und das Abstellen von Fahrzeugen ist nur nach unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne unsere Genehmigung auf der vermieteten Fläche, dem vermieteten Liegeplatz oder dem Betriebsgelände andere Gegenstände abzustellen oder unterzubringen als das im Mietvertrag angegebene Wasserfahrzeug.
- Reparatur-, Pflege, Überholungs- und Wartungsarbeiten an dem Wasserfahrzeug oder an sonstigen, vom Mieter eingebrachten Ausrüstungsgegenständen sind so auszuführen, dass andere Mieter davon nicht beeinträchtigt werden.
- Durchführen von Arbeiten, insbesondere der in § 8 Nr. 7 genannten Arbeiten, durch fremde Betriebe ist nur zulässig, wenn eine vorherige schriftliche Genehmigung von uns erteilt wurde.
- Die Nutzung unserer Maschinen und Anlagen durch den Mieter oder Dritte bedarf ebenfalls der ausdrücklichen Genehmigung durch uns.
- Das Recht auf Nutzung des gemieteten Platzes kann nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 9 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet

- seinen Liegeplatz, die Hafenanlagen und das Winterlager pfleglich zu behandeln sowie auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Er haftet für fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen der Anlagen und Wasserfahrzeuge der übrigen Nutzer. Dies gilt auch für die Besatzung und evtl. Besucher,
- während der Dauer des Mietverhältnisses uns unverzüglich jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter am Gegenstand des Mietvertrags schriftlich anzuzeigen,
- das Wasserfahrzeug auf dem Liegeplatz so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen unserer Betriebsanlagen einschließlich der Stege und anderer Wasserfahrzeuge durch Losreißen und Abtreiben ausgeschlossen sind,
- Ausrüstung, das stehende und laufende Gut, Masten, Segel, Persenning u.ä. so zu befestigen, dass in 3. genannte Schäden ausgeschlossen werden,
- das eingelagerte Wasserfahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand zu halten,
- die Betriebssicherheit seines Wasserfahrzeugs insbesondere der Seeventile, Leitungen, Dichtungen zu gewährleisten,
- während der Dauer der Lagerung an Bord des Schiffes keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Ersatz-Treibstoff, Gasflaschen, Munition, Farben, Batterien etc. zu lagern,
- loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten und gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern,
- Schleifarbeiten nur unter geschlossenem Folienvorhang mit selbstabsaugenden Schleifmaschinen und angeschlossenen Staubfängern auszuführen,
- den Stellplatz sauber zu halten. Der Boden ist durch Planen, Folien oder ähnliches vor Verunreinigungen durch Farbe, Öle etc. zu schützen. Der Mieter trägt die uns durch die Beseitigung von Farbe, Öl und sonstigen Verschmutzungen entstehenden Kosten. Für die Entsorgung von Abfällen hat der Mieter nach dem Verursacherprinzip selbst zu sorgen,
- Ausrüstung, Abdeckplanen u.ä. sind so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen unserer Betriebsanlagen und anderer Wasserfahrzeuge ausgeschlossen werden. Planen sind hierbei keinesfalls an den Abstützungen des Wasserfahrzeugs, sondern an diesem selbst zu befestigen.

Dem Mieter ist grundsätzlich nicht gestattet auf der Stellfläche die Schiffsmotoren laufen zu lassen, Heizungen zu betreiben, Brennarbeiten durchzuführen sowie Schweiß-, Löt- und sonstige mit Funkenflug verbundene Arbeiten auszuführen. Offenes Feuer und Rauchen sind in der Halle strikt untersagt.

§ 10 Haftung

- Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
- Schadenersatzansprüche des Mieters / Kunden wegen Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Geschäftsverhältnis, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren Gehilfen fällt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zur Last.
- Der Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die infolge von Diebstahl, Einbruch oder sonstiger unerlaubter Handlungen Dritter sowie durch Feuer Sturm und Hochwasser entstehen, es sei denn, wir oder unsere Gehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
- Wir schließen die Haftung insbesondere für Ansprüche des Mieters / Kunden wegen Schäden aus, die
 - durch das Verholen, Verbringen oder Veräußen des Wasserfahrzeugs,
 - beim Transport, Ein- und Auslagern und Aufriggen des Mastes,
 - beim Auf- oder Abkippen,
 - durch die Kranvorgänge am Hauptkran,
 - durch die Kranvorgänge am Mastenkran,
 - beim innerbetrieblichen An- oder Abtransport des Wasserfahrzeugs zu oder von der Stellfläche oder beim Aufstellen des Wasserfahrzeugs auf der jeweiligen Stellfläche,
 - durch die Einrichtungen des Krans,
 - durch undichte oder geöffnete Seeventile; dies gilt auch dann, wenn unsere Mitarbeiter im Auftrag des Mieters / Kunden das Schiff beim Kranvorgang daraufhin kontrollieren,
 - bei der Durchführung unserer allgemeinen Dienstleistungen im Kran- / Winterlagerbetrieb, wenn die Arbeiten ohne Gegenwart des Mieters / Kunden, oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden, verursacht werden, nicht jedoch bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei unserer Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist der Ersatzanspruch des Mieters / Kunden auf den zum Zeitpunkt des Schadeneignisses vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Wir haften nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an den eingebrachten Sachen durch höhere Gewalt, Naturgewalten, Aufruhr, Streik, Kriegsereignisse etc. eintreten.

§ 11 Versicherung

- Der Mieter ist verpflichtet, für sein Wasserfahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in der Höhe von mindestens 5.000.000,00 € abzuschließen und für die Dauer des Mietverhältnisses zu unterhalten. Die aktuelle Versicherungspolice ist dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen, Änderungen hinsichtlich des Versicherers sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- Wir weisen darauf hin, dass der Mieter / Kunde selbst für die ausreichende Versicherung seines Wasserfahrzeugs und sonstigem Eigentum verantwortlich ist. Bei Auftreten solcher unter § 10 beschriebenen Schäden muss der Mieter / Kunde bereit sein, eventuell auftretende Schäden selbst zu tragen. Um dies zu vermeiden, empfehlen wir dringend den Abschluss einer gegen die Gefahren ausreichenden Kaskoversicherung.

§ 12 Alternative Streitbeilegung

Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.,
Straßburger Straße, 877694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de .

Zur Beilegung der genannten Streitigkeiten werden wir in einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen.

§ 13 Sonstiges

- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand 13.12.2022



Boat & Living GmbH
Warteburgweg 7
23774 Heiligenhafen

Boat & Living Untereibe
Deichstraße 154
21683 Stade

Geschäftsführer:
Stephan Gauert
Frank-Michael Stoldt

VR Bank zwischen den Meeren eG
IBAN: DE20 2139 0008 0000 2020 70
BIC: GENODEF1NSH

Telefon: +49 (4362) 90 29 – 0

Telefon: +49 (4146) 928 799 - 0

Registergericht: Lübeck
HRB: 10055-HL
UStId: DE271599271

Sparkasse Holstein
IBAN: DE64 2135 2240 0179 2500 55
BIC: NOLADE21HOL

Internet: www.boatandliving.de

E-Mail: info@boatandliving.de